

Pyrum Innovations AG

Dillingen/Saar

ISIN: DE000A2G8ZX8 / WKN: A2G8ZX

Eindeutige Kennung des Ereignisses: PYR072024oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

am

Donnerstag, 18. Juli 2024, um 10:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit – MESZ)

im Lokschuppen Dillingen, Werderstraße 4, 66763 Dillingen/Saar stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der Pyrum Innovations AG

ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Pyrum Innovations AG zum 31. Dezember 2023, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2023**

Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

abrufbar. Sie werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht und dort erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 des Aktiengesetzes (AktG) festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Pyrum Innovations AG für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Pyrum Innovations AG für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Pyrum Innovations AG für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Pyrum Innovations AG für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BRBD Reger Hecht GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 12. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.301.494 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023) wurde bislang nicht ausgenutzt. Das Genehmigte Kapital 2023 soll aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 ersetzt werden, um von der erweiterten Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von nunmehr maximal 20 % des Grundkapitals in Zukunft gegebenenfalls Gebrauch machen zu können. Dabei soll das neue Genehmigte Kapital 2024 in Höhe von EUR 1.301.494,00 geschaffen werden; dieser Betrag entspricht erneut 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Hierdurch soll der Handlungsspielraum der Gesellschaft erhöht werden und ihr als Wachstumsunternehmen auch in Zukunft eine angemessene und flexible Eigenkapitalfinanzierung ermöglicht werden.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2023 nur wirksam wird, wenn anstelle des Genehmigten Kapitals 2023 ein neues Genehmigtes Kapital 2024 gemäß nachfolgendem Beschlussvorschlag tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Kapitals Genehmigten Kapitals 2023

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juli 2023 geschaffene Genehmigte Kapital 2023 gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung wird, soweit noch nicht ausgenutzt, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen § 4 Abs. 7 der Satzung gemäß nachstehender Ziffer c) in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 17. Juli 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.301.494,00 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Grundsätzlich steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogenen Norwegian Depositary Receipts („NDR“). Sind die Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und gleichzeitig NDR der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) notiert, so wählt die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien bzw. NDR anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen) ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien bzw. NDR anzurechnen, die während der

Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden;

- um neue Aktien auszugeben, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen), die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(7) *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 17. Juli 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.301.494,00 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2024**). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.*

Grundsätzlich steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogenen Norwegian Depositary Receipts („NDR“). Sind die Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und gleichzeitig NDR der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) notiert, so wählt die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien bzw. NDR anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen) ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien bzw. NDR anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden;*
- um neue Aktien auszugeben, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen*

Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;

- *um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Options- oder Wandlungspflichten ausgestatteten Finanzierungsinstrumenten (einschließlich Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen), die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht zustünde.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 anzupassen.“

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

zugänglich. Der Bericht wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

6. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) nebst Schaffung eines Bedingten Kapitals WSV 2024 sowie entsprechender Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 9. September 2020 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 Wandelschuldverschreibungen in Höhe von EUR 6.600.000 mit einer jährlichen Verzinsung von 3 % auszugeben (Wandelanleihe). Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen hat die Verwaltung vollumfänglich Gebrauch gemacht und Wandelschuldverschreibungen an die BASF Antwerpen N.V. mit Sitz in Antwerpen begeben. Zur Bedienung der Wandlungsrechte hatte die Hauptversammlung vom 9. September 2020 ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 199.576,00, (Bedingtes Kapital 2020/I) beschlossen, und die Hauptversammlung vom 13. Juli 2023 vorsorglich ein weiteres bedingtes Kapital in Höhe von EUR 74.335,00 (Bedingtes Kapital 2023 I) geschaffen.

Die Verwaltung verfügt aktuell nicht mehr über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, weshalb eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen werden soll. Hierdurch soll der Gesellschaft auch künftig die Möglichkeiten zur Herstellung einer optimalen Finanzierungsstruktur und der erforderlichen Flexibilität zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegeben werden.

Der maximale Gesamtnennbetrag, der unter der neu zu schaffenden Ermächtigung auszugebenden Schuldverschreibungen soll EUR 90.000.000,00 und das Volumen des zur Bedienung der Schuldverschreibungen zu schaffenden neuen bedingten Kapitals soll EUR 1.301.494,00 betragen; dies entspricht 40 % des aktuellen Grundkapitals. Das Bedingte Kapital 2020/I gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung sowie das Bedingte Kapital 2023 I gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung bleiben bestehen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

zugänglich. Der Bericht wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Der Vorstand sowie der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) **Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

aa) **Allgemeines**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 17. Juli 2029 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 90.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen oder Wandelgenussscheinen oder Wandelgewinnschuldverschreibungen (zusammen „**Wandelschuldverschreibungen**“) Wandlungsrechte oder -pflichten oder den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen oder Optionsgenussscheinen oder Optionsgewinnschuldverschreibungen (zusammen „**Optionsschuldverschreibungen**“) Optionsrechte oder -

pflichten auf bis zu 1.301.494 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.301.494,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn das unter Ziffer b) zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital WSV 2024 durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden ist.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung, aber auch gegen Sacheinlagen begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch ein nachgeordnetes Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten für auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder aufzuerlegen.

bb) Wandlungs- und Optionsrechte

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den von dem Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft oder des Kurses der zum Handel an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) einbezogenen Norwegian Depositary Receipts der Gesellschaft („NDR“), von denen je ein NDR eine Aktie repräsentiert, während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der von dem Vorstand festzulegenden

Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Anleihe- oder Optionsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung beziehungsweise Optionsausübung je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

cc) Wandlungs- oder Optionspflicht

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis) vorsehen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag oder einem etwaigen niedrigeren Ausgabebetrag der Schuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungs- oder Optionspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

dd) Ersetzungsbefugnis

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung oder Optionsausübung nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittswert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Schlusskurse der NDR an der Wertpapierbörse bzw. dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) während einer in den Anleihebedingungen festzulegenden Frist entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibung, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten verbunden ist, oder die Optionsscheine nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien oder in NDR der Gesellschaft gewandelt werden oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien oder NDR erfüllt oder bei Optionspflicht mit Lieferung

solcher Aktien oder NDR bedient werden kann oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden können. Die Anleihebedingungen können auch eine Kombination dieser Erfüllungsformen vorsehen.

Die Anleihebedingungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder NDR der Gesellschaft zu gewähren oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung einzusetzen.

ee) Wandlungs- oder Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Ersetzungsbefugnis oder eine Wandlungs- oder Optionspflicht vorgesehen ist, mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Schlusskurse der NDR am Primären Börsenplatz an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibung („**Ausgabetag**“) betragen. Im Falle der Einräumung eines Bezugsrechts mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder Schlusskurse der NDR am Primären Börsenplatz während der Bezugsfrist mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, betragen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungs- oder Optionspflicht muss der Wandlungs- oder Optionspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Schlusskurse der NDR am Primären Börsenplatz während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

ff) Verwässerungsschutz

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen in bestimmten Fällen den Inhabern von Schuldverschreibungen Verwässerungsschutz zu gewähren bzw. Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch in Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz bzw. Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

gg) Bezugsrecht und Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, d.h. die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Die Schuldverschreibungen können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Werden die Schuldverschreibungen von einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen,

- für etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder

Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungs- oder Optionspflicht als Aktionär zustünde;

- auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht oder einer Wandlungs- oder Optionspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 20 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. NDR anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien bzw. NDR anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- sofern Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder Dritte oder gegen Befreiung von Verbindlichkeiten, ausgegeben werden, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht; dabei ist deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnder theoretischer Marktwert maßgeblich.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht/-pflicht oder Optionsrecht/-pflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf

Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

hh) **Durchführungsermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Options- oder Wandlungspreis, zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen des die Options- oder Wandelanleihe begebenden Konzernunternehmens der Gesellschaft festzulegen.

b) **Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2024**

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.301.494,00 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 1.301.494 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital WSV 2024**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 bis zum 17. Juli 2029 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten ausgestattet sind, gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 und nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllt werden oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit

Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hierfür und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 9 der Satzung lautet wie folgt:

„(9) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.301.494,00 (in Worten: Euro eine Million dreihunderteintausendvierhundertvierundneunzig), eingeteilt in bis zu 1.301.494 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital WSV 2024**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger Inhaber beziehungsweise Gläubiger Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Juli 2024 bis zum 17. Juli 2029 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hierfür und auch abweichend von § 60 Absatz 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“*

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 9 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung

vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals WSV 2024 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Aktienoptionsprogramm 2024), über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024 I und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Beteiligung der Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen am Aktienkapital der Gesellschaft einen wichtigen Bestandteil, um auch weiterhin qualifizierte Mitarbeiter an die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen binden zu können. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, bis zu 39.000 Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (**Aktienoptionen**) an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben, die am Ende der Wartezeit mit Aktien der Gesellschaft bedient werden können (**Aktienoptionsprogramm 2024**).

Durch das vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm 2024 sollen gegenwärtige und zukünftige Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen mittel- und langfristig am künftigen Erfolg der Gesellschaft beteiligt und die Verbundenheit mit der Gesellschaft gestärkt werden.

Zur Bedienung der Aktienoptionen soll das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 39.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 39.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht werden (**Bedingtes Kapital 2024 I**).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten (Aktienoptionsprogramm 2024)

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 17. Juli 2028 („**Ermächtigungszeitraum**“), nicht jedoch vor dem Wirksamwerden des Bedingten Kapitals 2024 I durch Eintragung im Handelsregister, in jährlich auszugebenden Tranchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 39.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft (**Aktienoptionen**) mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen zu gewähren (**Aktienoptionsprogramm 2024**).

Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung,

sie nach Weisung der Gesellschaft an Bezugsberechtigte gemäß nachfolgender Ziffer aa) zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

aa) Bezugsberechtigte und Aufteilung

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst ausschließlich die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (zusammen auch die „**Bezugsberechtigten**“).

Die Bezugsberechtigten erhalten zusammen höchstens 39.000 Aktienoptionen und die hieraus resultierenden Bezugsrechte.

Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf die entsprechende Anzahl an Aktienoptionen erneut an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden.

bb) Ausgabe und Erwerbszeiträume

Aktienoptionen können innerhalb des Ermächtigungszeitraums ein- oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden, wobei die Ausgabe der Aktienoptionen – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder die sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft zum Handel einbezogen sind – nur im Zeitraum ab Eintragung des nachstehend unter Ziffer b) vorgesehenen Bedingten Kapitals 2024 I im Handelsregister der Gesellschaft bis einschließlich 17. Juli 2028 und jeweils innerhalb von vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgt.

Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die maßgeblichen Regelungen für die Bezugsberechtigten fest (zusammen die „**Aktionsoptionsbedingungen**“).

cc) Wartezeit

Aktienoptionen können erstmals vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Bezugsberechtigten ganz oder teilweise ausgeübt werden („**Wartezeit**“). „**Tag der Zuteilung**“ ist der Tag, an welchem die vom Vorstand beschlossene Ausgabe der Aktienoptionen dem jeweiligen Bezugsberechtigten mitgeteilt wird, sofern in dieser Mitteilung oder durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; im letzten Fall gilt der spätere Zeitpunkt als Tag der Zuteilung.

dd) Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit durch die Bezugsberechtigten jeweils nur ausgeübt werden, wenn und soweit die nachfolgenden Ziele (**Erfolgsziele**) kumulativ erreicht worden sind:

- (i) Das im Konzernabschluss der Pyrum Innovations AG ausgewiesene Nettoergebnis ist innerhalb der Wartezeit für die jeweilige Tranche nach vorstehender Ziffer cc) in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren positiv (d. h. mind. EUR 0,00).
- (ii) Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption („**Maßgebliche Referenzkurs**“) ist für die jeweilige Tranche um mindestens 50 % höher als der jeweilige *Ausübungspreis* nach nachfolgender Ziffer gg) und beträgt für die erste Tranche (2024) und die zweite Tranche (2025) mindestens EUR 50,00 und für die dritte Tranche (2026) und die vierte Tranche (2027) mindestens EUR 60,00.

(Beispiel: Wenn die erste Tranche der Aktienoptionen im Jahr 2024 zu einem Ausübungspreis von (unterstellt) EUR 30,00 erfolgt, muss für das Erreichen des vorstehenden Erfolgsziels der Maßgebliche Referenzkurs für die erste Tranche bei (unterstellter) Ausübung des Bezugsrechts auf Aktien nach Ablauf der Wartezeit (frühestens im Jahr 2028) mindestens EUR 50,00 betragen. Für die (unterstellt) im Jahr 2025 ausgegebene zweite Tranche der Aktienoptionen muss für das Erreichen des vorgenannten Erfolgszieles der Maßgebliche Referenzkurs nach Ablauf der Wartezeit (frühestens im Jahr 2029) dann mindestens EUR 50,00 betragen; für die (unterstellt) in 2026 ausgegebene dritte Tranche ein Maßgeblicher Referenzkurs von mindestens EUR 60,00 und für die (unterstellt) in 2027 ausgegebene vierte Tranche ein Maßgeblicher Referenzkurs von mindestens EUR 60,00.)

Sollten die vorgenannten Erfolgsziele für die Bezugsberechtigten nicht bei Ablauf der Wartezeit erreicht sein, verfallen die jeweils ausgegebenen Bezugsrechte vollständig und entschädigungslos.

ee) Ausübbarkeit der Aktienoptionen

Aktienoptionen sind nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen ist und wenn die Erfolgsziele für die Bezugsberechtigten erreicht wurden. Die Bedienung der Aktienoptionen erfolgt in Aktien der Gesellschaft, wobei je eine Aktienoption zum Bezug von je einer Aktie berechtigt.

ff) Laufzeit, Ausübungszeiträume

Die Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von bis zu sieben Jahren ab dem jeweiligen *Tag der Zuteilung* („**Laufzeit**“). Die Aktienoptionen können also von

den Bezugsberechtigten innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit vorbehaltlich der Erfüllung weiterer in den Aktienoptionsbedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen und vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder die sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft zum Handel einbezogen sind, nur innerhalb der nachstehend bezeichneten Ausübungszeiträume („**Ausübungsfenster**“) ausgeübt werden.

Der Zeitraum eines Ausübungsfensters beträgt jeweils vier Wochen beginnend jeweils am ersten Werktag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts oder des Jahresabschlusses der Gesellschaft bzw. vier Wochen beginnend am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Ein Ausübungsfenster kann vom Vorstand der Gesellschaft angemessen verlängert werden, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung zum Ablauf des ursprünglichen Ausübungszeitraum nicht möglich ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesellschaft weitere Ausübungssperrfristen festlegen. Der Beginn dieser weiteren Ausübungssperrfristen wird den Bezugsberechtigten jeweils rechtzeitig vor dem Beginn eines jeweiligen Ausübungsfenster mitgeteilt.

Aktienoptionen, die innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit nicht ausgeübt worden sind, verfallen ersatz- und entschädigungslos. Die Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von verfallenen Aktienoptionen an Bezugsberechtigte bleibt davon unberührt.

gg) Ausübungspreis

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist durch die Bezugsberechtigten für jede zu beziehende Aktie der jeweilige Ausübungspreis zu zahlen.

Der „**Ausübungspreis**“ je Aktie entspricht dem volumengewichteten Dreimonats-Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem *Tag der Zuteilung* der Aktienoptionen, mindestens jedoch EUR 30,00.

hh) Ersetzungsrechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ausgeübte Aktienoptionen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Aktien aus dem hierfür nach Maßgabe des nachstehenden Ziffer b) zu schaffenden Bedingten Kapital 2024 I bedienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, anstatt neuer Aktien der Gesellschaft, ganz oder teilweise eigene Aktien der Gesellschaft oder an der Wertpapierbörse Oslo (Euronext Growth) zum Handel einbezogene Norwegian Depositary Receipts der

Gesellschaft („NDR“) zu liefern. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, ganz oder teilweise anstelle der Lieferung von neuen oder eigenen Aktien oder NDR den Wert der bei Ausübung von Aktienoptionen zu liefernden Aktien abzüglich des Ausübungspreises in bar auszuzahlen.

Die Entscheidung, welche Alternative von der Gesellschaft im Einzelfall gewählt wird, trifft der Vorstand der Gesellschaft.

ii) Besteuerung

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Aktienoptionen etwaig anfallenden Steuern, insbesondere Einkommenssteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, tragen die Bezugsberechtigten selbst.

jj) Begrenzungsmöglichkeit für den Fall außerordentlicher Entwicklungen

Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, im Falle außerordentlicher Entwicklungen nach seinem Ermessen die Ausübbarkeit von Aktienoptionen, die an die Bezugsberechtigten gewährt wurden, zu begrenzen. Eine Begrenzung kann insbesondere erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Bezugsberechtigten in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Bezugsberechtigten stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

kk) Persönliches Recht

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Ebenfalls ist eine Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen zulässig. Die Aktienoptionen können nur durch den jeweiligen Bezugsberechtigten selbst oder dessen Erben oder Vermächtnisnehmer ausgeübt werden.

ll) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen; Verwässerungsschutz

Die Aktienoptionsbedingungen können übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten, aufgrund derer der wirtschaftliche Wert der Aktienoptionen entsprechend der Regelung in § 216 Abs. 3 AktG im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere, indem für die Ermittlung der Anzahl der je Aktienoption auszugebenden Aktien ein etwaiger Aktiensplit, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten berücksichtigt werden.

mm) Gewinnanteils Berechtigungen

Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

nn) Ermächtigung zur Festlegung weiterer Einzelheiten

Die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 I sowie die weiteren Aktienoptionsbedingungen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Entscheidung über die einmalige oder wiederholte Auflage von jährlichen Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen sowie Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms 2024 und der jährlichen Tranchen und das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Aktienoptionen, die Zuteilung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabetermins innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Ausübbarkeit und Sonderfällen, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis, im Todesfall, bei Ausscheiden eines verbundenen Unternehmens, eines Betriebs oder Betriebsteils der Gesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder im Falle eines Kontrollwechsels (Change-of-Control), des Abschlusses eines Unternehmensvertrags oder eines Delistings sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, bei der Umsetzung dieses Beschlusses gegenüber Arbeitnehmern verbundener Unternehmen im Ausland von den Bestimmungen dieses Beschlusses insoweit abzuweichen, als der Inhalt dieses Beschlusses nicht aktienrechtlich zwingend in die Beschlusszuständigkeit der Hauptversammlung fällt oder soweit dieser Beschluss über aktienrechtliche Mindestanforderungen hinausgeht.

b) Bedingtes Kapital 2024 I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 39.000,00 (in Worten: Euro neununddreißigtausend) durch Ausgabe von bis zu 39.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2024 I**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder einen Barausgleich gewährt noch eigene Aktien der Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von

Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024 I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 10 ergänzt:

„(10) *Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 39.000,00 (in Worten: Euro neununddreißigtausend) durch Ausgabe von bis zu 39.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2024 I**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 18. Juli 2024 unter Tagesordnungspunkt 7 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder einen Barausgleich gewährt noch eigene Aktien der Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024 I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.“*

Ein schriftlicher Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

zugänglich. Der Bericht wird darüber hinaus auch in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hat die Pyrum Innovations AG insgesamt 3.253.735 auf den Namen lautende, jeweils eine Stimme gewährende Stückaktien ausgegeben. Davon sind am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung sämtliche Aktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis **spätestens Donnerstag, den 11. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zugang bei der Gesellschaft), in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) in deutscher oder englischer Sprache unter der Adresse

Pyrum Innovations AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmerechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragsstand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom 12. Juli 2024 bis zum Ende der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am **11. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, (sog. Technical Record Date). Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 11. Juli 2024 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Die Unterlagen zur Anmeldung wird die Gesellschaft den spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft Eingetragenen zusammen mit der Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung unaufgefordert übersenden.

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung zur Hauptversammlung entsprechend den oben genannten Voraussetzungen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist, oder durch Übermittlung des Nachweises per Post oder E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse:

Pyrum Innovations AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
E-Mail: pyrum@linkmarketservices.eu

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Ein solcher Widerruf erfolgt zudem formfrei durch persönliches Erscheinen auf der Hauptversammlung.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, das Vollmachtsformular, welches sie mit den Anmeldeunterlagen erhalten, zu verwenden. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

abrufbar.

Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs sowie einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder sonstiger den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig abzustimmen. Ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm oder ihr nicht gehören, als deren Inhaber er oder sie aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Weitere Informationen zur Vollmachtserteilung finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Als Service bieten wir unseren im Aktienregister eingetragenen Aktionären, die rechtzeitig und ordnungsgemäß entsprechend den oben genannten Voraussetzungen zur Hauptversammlung angemeldet sind, an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder von Anträgen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung entgegennehmen.

Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit den Anmeldeunterlagen. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung ist auch im Internet unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

abrufbar und kann bei der nachstehend angegebenen Adresse postalisch oder per E-Mail angefordert werden.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, die Vollmacht und Weisungen in Textform spätestens bis zum **17. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Eingang bei der Gesellschaft) postalisch oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse zu übermitteln:

Pyrum Innovations AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
E-Mail: pyrum@linkmarketservices.eu

Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf von Vollmacht und Weisungen. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 500.000 (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss

der Gesellschaft spätestens bis Sonntag, den **23. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an nachfolgende Adresse:

Pyrum Innovations AG
Vorstand
Dieselstraße 8
66763 Dillingen/Saar
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden, sind sie gemäß § 126 Abs. 1 AktG spätestens bis zum Ablauf des **3. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (Eingang bei der Gesellschaft), ausschließlich an die nachstehende Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu richten.

Pyrum Innovations AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
E-Mail: gegenantraege@linkmarketservices.eu

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären unverzüglich unter der Internet-Adresse

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung sowie einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung zugänglich gemacht.

Das Recht jedes Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch vorab fristgerecht übermittelte Gegenanträge müssen während der Hauptversammlung nochmals gestellt werden.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang spätestens bis zum Ablauf des **3. Juli 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**) sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen muss, wenn der Vorschlag

nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen enthält. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

Hinweis für Inhaber von Norwegian Depositary Receipts

Inhaber von Norwegian Depositary Receipts (VPS Shares) können weitere Informationen über die DNB Bank ASA, Registrars Department, P.O. Box 1600 Sentrum, 0021 Oslo, Norwegen, E-Mail: vote@dnb.no, Telefon: +47 23 26 80 16, erhalten.

Information zum Datenschutz für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter

<https://www.pyrum.net/investoren/hauptversammlung/>

Dillingen/Saar, im Juni 2024

Pyrum Innovations AG

Der Vorstand